



An die Vorsitzenden
der Bezirksausschüsse 1 bis 25

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
4810-8-0056

Datum
30.10.2019

Antragsrecht der gewählten Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte

Antrag 14-20 / A 06018 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Otto Seidl, Frau StRin Heike Kainz vom 02.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Antrag Nr. 14-20 / A 06018 der Städtinnen und Stadträte Dr. Reinhold Babor, Thomas Schmid, Otto Seidl und Heike Kainz vom 02.10.2019 wird gefordert, dass die gewählten Seniorenbeirätinnen und -beiräte der einzelnen Stadtbezirke ein institutionalisiertes Antrags- und Rederecht im jeweiligen Bezirksausschuss erhalten. Begründet wird der Antrag damit, dass die Seniorenbeirätinnen und -beiräte von der Wahlbevölkerung des Stadtbezirks gewählt werden und dass ein gleichlautender Antrag vom Seniorenbeirat am 18.09.2019 beschlossen worden ist. Durch die beantragte Satzungsänderung sollen die Belange der älteren Bevölkerung eines Stadtbezirks direkt und ohne Umwege in den Bezirksausschuss eingebracht werden.

Zunächst ist die aktuelle Regelungslage der BA-Satzung bzw. der BA-Geschäftsordnung darzustellen: § 9 Abs. 5 BA-Geschäftsordnung sieht vor, die Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirates zur Sitzung des Bezirksausschusses einzuladen. Über die Hinzuziehung und Worterteilung zu einem Thema wird durch Beschluss des Bezirksausschusses entschieden. Es gibt damit bereits in der BA-Geschäftsordnung vorgegebene Beteiligungsmöglichkeiten für die Seniorenbeirätinnen bzw. Seniorenbeiräte.

Einem Beirat oder einzelnen Mitgliedern eines Beirats dürfen jedoch durch Satzung keine mitgliedschaftlichen Rechtspositionen (wie z.B. ein Antrags- oder Rederecht) im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen eingeräumt werden. Dies gilt nach Auffassung des Direktoriums auch für Mitgliedschaftsrechte im Bezirksausschuss.

Auch der Bezirksausschuss ist ein städtisches Kollegialorgan. Die Mitgliedschaftsrechte sind subjektive Rechte, die ausschließlich den Mitgliedern der jeweiligen Organe zustehen. Die Rechte, im Bezirksausschuss Anträge zu stellen, mitzuberaten und schließlich abzustimmen sind originäre Mitgliedschaftsrechte der Bezirksausschussmitglieder. Sie dürfen nicht von Personen wahrgenommen werden, die nicht dem jeweiligen Organ angehören. Dies wird mit der BA-Geschäftsordnung hinsichtlich des Antragsrechts in § 7 Abs. 2 und 3 BA-Geschäftsordnung deutlich. Hinsichtlich des Rederechts regelt § 9 Abs. 5 und 6 BA-Geschäftsordnung, dass die Worterteilung an nicht dem Bezirksausschuss angehörende Personen nur nach entsprechendem Beschluss des Bezirksausschusses erfolgen darf. Würden auch Dritten Mitgliedschaftsrechte eingeräumt, so würde die Grenze zwischen den abschließend in der Gemeindeordnung aufgezählten kommunalen Organen und sonstigen Gremien, verwischen.

Die Seniorenvertretung hat im Vergleich zu den kommunalen Organen, zu denen auch der Bezirksausschuss gehört, kein allgemeinpolitisches Mandat oder eine entsprechende Legitimation. Dies spiegelt sich auch in der Wahlberechtigung für die Seniorenvertretung wieder, da insoweit nur Gemeindebürgerinnen und -bürger, die das 60 Lebensjahr vollendet haben, zur Stimmabgabe berechtigt sind (§ 11 Seniorenvertretungssatzung).

Ergänzend ist auszuführen, dass die Bezirksausschuss-Satzung in § 23, 23 a und 23 b die Wahl bzw. Benennung von Kinderbeauftragten, Jugendbeauftragten, Beauftragten gegen Rechtsextremismus sowie Beauftragte für Menschen mit Behinderungen vorsieht. Auch für diese vom Bezirksausschuss selbst bestimmten Beauftragten sieht die BA-Satzung kein eigenes Antragsrecht im Bezirksausschuss vor. Sofern es sich um externe Beauftragte handelt, haben auch diese nicht automatisch ein Rederecht im Bezirksausschuss, sondern dieser soll ihnen lediglich die Gelegenheit zum Vortrag geben.

Aus den vorstehend genannten, entgegenstehenden rechtlichen Gründen ist die beantragte Änderung der BA-Satzung bzw. der BA-GeschO nicht möglich.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zum Antrag innerhalb der satzungsgemäßen 6-Wochen-Frist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Anlage

Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06018 vom 02.10.2019